

Dekret über die Verwaltung von Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils (Verwaltungsdekret)

19. Juni 2018 (Stand 12. August 2026)

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979

als Dekret:¹

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Dekret regelt:

- a) das Öffentlichkeitsprinzip, den Datenschutz und das öffentliche Beschaffungswesen;
- b) die Videoüberwachung von Gebäuden des Konfessionsteils und der Kirchgemeinden;
- c) die Verwaltung und Revision von Kirchgemeinden sowie Zweck- und Gemeindeverbänden;
- d)* Archivierung und Aktenführung;
- e)* den Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität.

² Soweit dieses Dekret keine Regelung enthält, werden die Vorschriften des kantonalen Rechts sachgemäss angewendet.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Dekret gilt für die Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils.

² Für Kirchgemeinden mit Parlament gelten die Bestimmungen sachgemäss.

II. Öffentlichkeitsprinzip

Art. 3 Informationspflicht

¹ Die Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils informieren von sich aus über ihre Tätigkeit, soweit diese von allgemeinem Interesse ist.

¹ In Vollzug ab 1. Januar 2019.

Art. 4 Informationszugang

¹ Jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, hat ein Recht auf Informationen über die Tätigkeit der Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils und auf Zugang zu Dokumenten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

III. Datenschutz

Art. 5 Grundsatz

¹ Der Katholische Konfessionsteil gewährleistet eine Fachstelle für Datenschutz.

² Diese erfüllt die Aufgaben des Datenschutzes für die Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils.

Art. 6 Übertragung der Aufgaben

¹ Der Administrationsrat kann die Aufgaben des Datenschutzes mittels Leistungsvereinbarung übertragen an:

- a) die kantonale Fachstelle für Datenschutz;
- b) die Fachstelle für Datenschutz einer politischen Gemeinde oder die gemeinsame Fachstelle für Datenschutz für mehrere politische Gemeinden;
- c) eine aussenstehende, für die Erfüllung der Aufgaben des Datenschutzes geeignete Person.

² Er informiert die Körperschaften und Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils sowie die Öffentlichkeit über die für den Katholischen Konfessionsteil tätige Fachstelle für Datenschutz.

IV. Beschaffungsrecht

Art. 7 Grundsätze

¹ Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen wird nicht angewendet, ausgenommen, wenn die öffentliche Hand:

- a) erhebliche Beiträge an ein Vorhaben von Körperschaften oder Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils ausrichtet und die Anwendung in der Beitragszusicherung verfügt wird;
- b) Beiträge an ein Vorhaben von Körperschaften oder Einrichtungen des Katholischen Konfessionsteils ausrichtet, die zusammen mehr als die Hälfte der anrechenbaren Kosten betragen.

² Der Administrationsrat kann durch Reglement ergänzende Vorschriften über die Anwendbarkeit der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungsrecht sowie im Rahmen von Finanzausgleichsbeiträgen abweichende Bestimmungen erlassen.

V. Videoüberwachung

Art. 8 Grundsätze

¹ Der Administrationsrat kann eine Videoüberwachung, die eine Personenidentifikation zulässt, beschliessen, wenn der Einsatz von Videokameras geeignet und erforderlich ist, gewalttätige Ausschreitungen sowie Vandalismus und andere Sachbeschädigungen zu verhindern.

² Die Videoüberwachung wird beschränkt:

- a) örtlich auf die allgemein zugänglichen Gebäude des Katholischen Konfessionsteils und der Kirchgemeinden, namentlich auf die Kathedrale und weiteren Gebäude des Stiftsbezirks sowie die Kirchen und weiteren Gebäude der Kirchgemeinden, und ihre unmittelbare Umgebung;
- b) zeitlich auf die für die Erreichung des Zwecks notwendige Dauer.

³ Vor Beschlussfassung über eine beabsichtigte Videoüberwachung:

- a) holt der Administrationsrat die Zustimmung ein:
 - 1. des Kantons, wenn die Videoüberwachung den Klosterplatz gemäss Umgrenzung nach Art. 6^{bis} des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 oder Teile davon miterfasst;
 - 2. der politischen Gemeinde, wenn die Videoüberwachung öffentlicher Raum, insbesondere im Gemeingebrauch stehende Strassen, Wege oder Plätze, miterfasst;
- b) informiert der Administrationsrat die Geschäftsprüfungskommission des Kollegiums.

Art. 9 Einsatz

¹ Die Öffentlichkeit wird mit Hinweistafeln auf den Einsatz der Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

² Der Administrationsrat stellt sicher, dass:

- a) durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine missbräuchliche Verwendung der Daten ausgeschlossen ist;
- b) die Daten spätestens innert 30 Tagen nach Aufzeichnung gelöscht werden. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

³ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement ergänzende Vorschriften.

VI. Verwaltung von Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbänden

Art. 10 Kirchenverwaltungsrat **a) Bestand**

¹ Der Kirchenverwaltungsrat als vollziehendes Organ der Kirchgemeinde besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die nach dem Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 20 Prozent gehören dem Kirchenverwaltungsrat nicht an. Der Administrationsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 b) Funktionen

¹ Die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates üben mindestens die folgenden Funktionen aus:

- a) Präsident oder Präsidentin;
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin;
- c) Leiter oder Leiterin Finanzen.

² Die Funktion des Leiters oder der Leiterin Finanzen kann dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin übertragen werden.

³ Der Kirchenverwaltungsrat kann die Aufgaben des Rechnungswesens, namentlich die Führung der Buchhaltung, mit Leistungsvereinbarung an aussenstehende Dritte übertragen. Der Leiter oder die Leiterin Finanzen überwacht die Aufgabenerfüllung.

Art. 12 Verwaltungsrat von Zweck- oder Gemeindeverband

¹ Für den Verwaltungsrat eines Zweck- oder eines Gemeindeverbandes werden die Bestimmungen dieses Erlasses über den Kirchenverwaltungsrat sachgemäss angewendet.

² Die nach dem Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) angestellten Mitarbeitenden des Zweck- oder des Gemeindeverbandes mit einem Beschäftigungsgrad von mehr als 20 Prozent gehören dem Verwaltungsrat nicht an. Der Administrationsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission als kontrollierendes Organ besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

² Die nach dem Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) angestellten Mitarbeitenden der Kirchgemeinde gehören der Geschäftsprüfungskommission nicht an.

³ Der Kirchenverwaltungsrat kann die Rechnungsprüfung in Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission mit Leistungsvereinbarung an eine externe Revisionsstelle übertragen. Die Geschäftsprüfungskommission bleibt verantwortliches Organ für die Rechnungsprüfung.

Art. 14 Kontrollstelle

¹ Für die Kontrollstelle eines Zweck- oder eines Gemeindeverbandes werden die Bestimmungen dieses Erlasses über die Geschäftsprüfungskommission sachgemäss angewendet.

² Die nach dem Dekret über das Personalwesen (Personaldekret) angestellten Mitarbeitenden des Zweck- oder des Gemeindeverbandes gehören der Kontrollstelle nicht an.

³ Der Verwaltungsrat kann die Rechnungsprüfung in Absprache mit der Kontrollstelle mit Leistungsvereinbarung an eine externe Revisionsstelle übertragen. Die Kontrollstelle bleibt verantwortliches Organ für die Rechnungsprüfung.

Art. 15 Konstituierung

¹ Nach Erneuerungswahlen nimmt der neugewählte Rat folgende Wahlen vor:

- a) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- b) Wahl des Leiters oder der Leiterin Finanzen;
- c) Wahl des Aktuars oder der Aktuarin;
- d) Wahl der Stimmenzähler für Bürgerversammlungen und Urnenabstimmungen;
- e) Wahl allfälliger Delegierter und Kommissionen sowie Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 16 Eid

¹ Die Mitglieder des Kirchenverwaltungsrates, der Geschäftsprüfungskommission und des Kirchgemeindepardaments sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates von Zweck- und Gemeindeverbänden und der Kontrollstelle leisten den Pflichten vor einem Mitglied des Administrationsrates.

² In Ausnahmefällen ist das Handgelübde zulässig.

³ Ein einmal geleisteter Eid gilt auch bei Wiederwahl bzw. Wahl in eine andere Funktion.

⁴ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement ergänzende Vorschriften.

Art. 17 Amtsübergabe

¹ Die Amtsübergaben sind durch ein Ratsmitglied zu leiten und protokollarisch festzuhalten.

Art. 18 Ergänzende Vorschriften

¹ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement ergänzende Vorschriften über Aufgaben und Kompetenzen von:

- a) Präsidenten und Präsidentinnen;
- b) Leiter und Leiterinnen Finanzen;
- c) Aktuaren und Aktuarinnen.

Art. 19 Haushalt und Rechnungsführung

¹ Der Haushalt der Kirchgemeinde und des Zweck- oder des Gemeindeverbandes ist nach den Grundsätzen der Rechtmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen.

² Die Buchhaltung muss das finanzielle Ergebnis und die Vermögenslage klar, vollständig und wahrheitsgetreu darstellen sowie jederzeit eine einwandfreie Kontrolle ermöglichen.

³ Die Übertragung von Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen bedarf der Zustimmung des Administrationsrates und des Bischofs.

⁴ Die Übertragung von Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen bedarf der Zustimmung des Administrationsrates.

⁵ Der Kirchenverwaltungsrat, bzw. der Verwaltungsrat des Zweck- oder des Gemeindeverbandes leitet und beaufsichtigt die Kassen- und Rechnungsführung.

⁶ Der Administrationsrat ordnet in einem Reglement die Gliederung und Darstellung der Jahresrechnung sowie die Führung und Kontrolle des Haushalts.

Art. 20 Finanzplan

¹ Der Kirchenverwaltungsrat und der Verwaltungsrat des Zweck- oder des Gemeindeverbandes erstellen einen Finanzplan, der mindestens die Zusammenstellung der Investitionsvorhaben für die nächsten vier dem Budget folgenden Jahre enthält.

VII. Revision

Art. 21 Aufsichtsrechtliche Prüfung

¹ Die Verwaltung der Kirchgemeinden, der Zweck- und der Gemeindeverbände, der Kapellgenossenschaften sowie der unter der Aufsicht des Administrationsrates stehenden Klöster und Stiftungen wird in der Regel alle vier Jahre aufsichtsrechtlich überprüft.

Art. 22 Revisionskreise

¹ Das Gebiet des Katholischen Konfessionsteils wird für die Durchführung der Revisionen in sechs Revisionskreise wie folgt eingeteilt:

- a) Revisionskreis St.Gallen-Rorschach;
- b) Revisionskreis Rheintal;
- c) Revisionskreis Sarganserland-Werdenberg;
- d) Revisionskreis Linthgebiet;
- e) Revisionskreis Toggenburg;
- f) Revisionskreis Wil-Gossau.

² Der Administrationsrat teilt zu Beginn der Amtsdauer die Revisionskreise seinen Mitgliedern zu und bestimmt die Zugehörigkeit von Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbänden, Kapellgenossenschaften, Stiftungen und Frauenklöster zu den jeweiligen Revisionskreisen.

Art. 23 Durchführung

¹ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement Vorschriften über die Durchführung der Revision.

VIII. Archivierung und Aktenführung

Art. 24 Grundsatz

¹ Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbände, Kapellgenossenschaften sowie unter der Aufsicht des Administrationsrates stehende Klöster und Stiftungen führen je ein eigenes Archiv.

² Vereinbarungen über gemeinsame Archive oder Archivführung durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Administrationsrates.

³ Die vollziehenden Organe sind für die Aktenführung verantwortlich.

⁴ Der Administrationsrat erlässt durch Reglement ergänzende Vorschriften.

Art. 24^{bis} Aufbewahrung*

¹ Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbände, Kapellgenossenschaften sowie unter der Aufsicht des Administrationsrates stehende Klöster und Stiftungen ist es untersagt, Akten zu vernichten oder Daten zu löschen, welche Grenzüberschreitungen, Übergriffe und/oder Straftaten im sexuellen Bereich dokumentieren.

² Die Aktenvernichtung ist ausnahmsweise zulässig, wenn für einen bestimmten Dokumententyp oder Datensatz in den Bestimmungen der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Grundlagen etwas anderes bestimmt ist.

VIII^{bis}. Schutz der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität*

Art. 24^{ter}* Prävention und Schutz

¹ Der Administrationsrat erlässt zur Sicherstellung der Wahrung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität ein Präventions- und Schutzkonzept. Er kann dabei mit dem Bistum St.Gallen sowie anderen Körperschaften zusammenwirken und eine entsprechende Vereinbarung zu dessen Umsetzung abschliessen.

² Dabei ist vorzusehen:

- a) Sicherstellung einer wirkungsvollen Präventionsarbeit;
- b) Sicherstellung einer unabhängigen, externen Beratungsstelle;
- c) Schaffung einer internen Meldestelle;
- d) Schaffung einer internen Untersuchungsstelle;
- e) Schaffung einer Ombudsstelle;
- f) Sicherstellung des Einbezugs der arbeitgebenden Körperschaften.

Art. 24^{quater}* Präventions- und Schutzmassnahmen

¹ Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbände und Kapellgenossenschaften haben die Pflicht, geeignete Präventions- und Schutzmassnahmen vorzusehen betreffend

- a) freiwillig engagierte Personen;
- b) kirchliche Vereine.

Art. 24^{quinqies}* Meldepflicht

¹ Behördenmitglieder von Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbänden und Kapellgenossenschaften haben die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Verdachtsfälle von Grenzüberschreitungen, Übergriffen und/oder Straftaten im sexuellen Bereich im kirchlichen Umfeld der internen Meldestelle im Sinne von Art. 24^{ter} Abs. 2 lit. c dieses Dekrets zu melden. Soweit sie einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, sind sie davon gegenüber der Meldestelle gemäss Art. 24^{ter} Abs. 2 lit. d dieses Dekrets entbunden.

Art. 24^{sexies}* Mitwirkungspflicht

¹ Die in eine Untersuchung einbezogenen Behördenmitglieder von Kirchgemeinden, Zweck- und Gemeindeverbänden und Kapellgenossenschaften sind verpflichtet, an der Abklärung eines Sachverhaltes im Zusammenhang mit einer Verletzung der körperlichen, geistigen und seelischen Integrität persönlich mitzuwirken. Soweit diese Personen einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, sind sie davon gegenüber der Untersuchungsstelle gemäss Art. 24^{ter} Abs. 2 lit. d dieses Dekrets entbunden.

² Die Mitwirkungspflicht dauert nach Beendigung der Amtstätigkeit fort.

³ Von der Mitwirkungspflicht ist entbunden, wer sich damit selbst oder eine nahe stehende Person der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines schweren Nachteils aussetzen würde.

Art. 24^{septies}* Datenherausgabe

¹ Kirchlichen und/oder staatskirchenrechtlichen Körperschaften und Einrichtungen geben der Untersuchungsstelle die für die Sicherstellung des Untersuchungszweckes erforderlichen Daten (einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten) bekannt.

² Die Pflicht zur Datenherausgabe umfasst auch archivierte Akten von Personen, die kein Amt mehr ausüben, deren Daten aber noch vorhanden sind.

Art. 24^{octies} Datenweitergabe*

¹ Die Untersuchungsstelle gemäss Art. 24^{ter} Abs. 2 lit. d dieses Dekrets ist berechtigt, die von ihr bearbeiteten Daten in Zwischenberichten sowie im Schlussbericht zu verwenden.

² Sie ist berechtigt, Zwischenberichte und Schlussbericht weiterzuleiten an:

- a) den Arbeitgeber der von der Untersuchung betroffenen Person;
- b) den Bischof, soweit die Untersuchung einen Kleriker oder eine in der Seelsorge tätige Person gemäss Art. 3 Bst. b oder c Personaldekret betrifft;
- c) dem/der Pfarreibeauftragten der entsprechenden Pfarrei bzw. dem/der Teamkoordinator/in der entsprechenden Seelsorgeeinheit sowie dem Kirchenverwaltungsrat der entsprechenden Kirchgemeinde, soweit die Untersuchung eine freiwillig im Bereich des Bistums St.Gallen engagierte Person betrifft;
- d) dem Bischof, soweit die Untersuchung ein Mitglied des Administrationsrates betrifft;
- e) dem Administrationsrat, soweit die Untersuchung den Bischof betrifft;
- f) dem Bischof und dem Administrationsrat, soweit die Untersuchung eine andere Person betrifft;
- g) Strafuntersuchungsbehörden und andere staatliche Behörden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Dekret über die Verwaltung und die Revision der katholischen Kirchgemeinden (Verwaltungsdekret) vom 30. Juni 1981 wird aufgehoben.

Art. 26 Fakultatives Referendum

¹ Dieses Dekret untersteht nach Art. 13^{bis} Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 dem fakultativen Referendum.

Art. 27 Vollzugsbeginn

¹ Der Administrationsrat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Dekrets.

* Änderungstabelle – Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	19.06.2018	01.01.2019
Art. 1, Abs. 1, d)	geändert	16.06.2026	01.08.2027
Art. 1, Abs. 1, e)	eingefügt	16.06.2026	01.08.2026
Art. 24 ^{bis}	eingefügt	16.06.2026	01.08.2026
Gliederungstitel 8 ^{bis} .	eingefügt	16.06.2026	01.08.2026
Art. 24 ^{ter}	eingefügt	16.06.2026	01.08.2026
Art. 24 ^{quater}	eingefügt	16.06.2026	01.08.2026
Art. 24 ^{quinqies}	eingefügt	16.06.2026	01.08.2026
Art. 24 ^{sexies}	eingefügt	16.06.2026	01.08.2026
Art. 24 ^{septies}	eingefügt	16.06.2026	01.08.2026
Art. 24 ^{octies}	eingefügt	16.06.2026	01.08.2026

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
19.06.2018	01.01.2019	Erlass	Grunderlass
16.06.2026	01.08.2026	Art. 1, Abs. 1, d)	geändert
16.06.2026	01.08.2026	Art. 1, Abs. 1, e)	eingefügt
16.06.2026	01.08.2026	Art. 24 ^{bis}	eingefügt
16.06.2026	01.08.2026	Gliederungstitel 8 ^{bis} .	eingefügt
16.06.2026	01.08.2026	Art. 24 ^{ter}	eingefügt
16.06.2026	01.08.2026	Art. 24 ^{quater}	eingefügt
16.06.2026	01.08.2026	Art. 24 ^{quinqies}	eingefügt
16.06.2026	01.08.2026	Art. 24 ^{sexies}	eingefügt
16.06.2026	01.08.2026	Art. 24 ^{septies}	eingefügt
16.06.2026	01.08.2026	Art. 24 ^{octies}	eingefügt